

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

IRV Interroh Rohstoffverwertungs GmbH
an die Geschäftsführung
Otto-Perutz-Str.9
81829 München

Straubing, 13.03.2015

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomasse- und Altholzbehandlungs- und Abfallumschlaganlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 942, 943 der Gemarkung Paitzkofen durch die Fa. IRV Interroh Rohstoffverwertungs GmbH

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt)

Kostenrechnung

Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1. Die IRV INTERROH Rohstoffverwertungs GmbH erhält nach Maßgabe der unter Ziffer Nr. III genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Biomasse-, Altholzbehandlungs- und Abfallumschlaganlage
 - durch Erhöhung der Behandlungskapazitäten von Althölzern der Kategorie I bis III auf 40 000 Tonnen pro Jahr
 - durch Errichtung eines Nachbrechers für die Kantenlänge 0 mm-100 mm
 - durch Herstellung von vorgebrochenen Altholz mit einer Kantlänge von 100 m-500 mmsowie Betrieb der Anlage in geänderter Form
auf dem Grundstücken 942, 943 der Gemarkung Paitzkofen, Gemeinde Straßkirchen.
2. Die Genehmigung beinhaltet folgende bauliche Änderungen:
 - Zusätzliche Errichtung von Anbauten (Überdächer) im Norden und Osten der Halle
 - Änderung der Löschwasserbereitstellung durch den Einbau von unterirdischen Regenwasserrückhaltbehältern
 - Zusätzliche Errichtung einer 5,50 m hohen und 33 m langen Schallschutzwand.
3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind, haben die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 18.05.2010 weiter Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen aus dem vorgenannten Bescheid sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*

5. *Folgende Abweichung wird erteilt:*

Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO wegen Nichterrichtens einer Brandwand nach 40 m.

Abweichung von Punkt 6.1.1 Industriebaurichtlinie (IndBauRL)

Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO wegen Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittsfläche

II. Die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.03.2015 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 19.01.2015 (Formblatt)
- Antrags- und Verfahrensbeschreibung vom 19.01.2015
- Übersichtslageplan, Tekturplan, M 1:500 vom 11.08.2014
- Lageplan, M 1:1000
- Grundrisse, Schnitte, Tekturplan, M 1:100 vom 11.08.2014
- Ansichten, Tekturplan, M 1:100 vom 11.08.2014
- Bauantragsunterlagen vom 11.08.2014
- Brandschutznachweis des Ing.büros Laumer vom 08.08.2014 mit Ergänzungen vom 06.11.2014
- Darstellung: Aufstellung Feuerlöscher, M 1:400 vom 11.08.2014
- Nachweis der Beständigkeit vom 09.05.2014, erstellt durch MIBACH GmbH
- Anzeigen vom 23.04.2014
- Fließbild, M 1:100 und M 1:1000: Probetrieb Nachzerkleinerung O-100mm
- Technisches Datenblatt des Nachbrechers- Klöckner
- Übersichtslageplan- M 1:500 vom 15.01.2015

Die Wesentliche Änderung der Anlage hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

1. *Anlagenkenn- und Betriebsdaten*

1.1 *Anlagenart*

Zweck der Anlage ist die Annahme und die zeitweilige Lagerung (einschließlich Umschlag, Sichtung und Zuordnung) gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie das Behandeln von Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV gemäß Altholzverordnung. Die Genehmigung der Altholzbehandlungsanlage erstreckt sich ausschließlich auf die Herstellung von vorgebrochenem Altholz (sog. „Vorbruch“) mit einer Kantenlänge von 0 mm -100 mm bis maximal 0 mm - 500 mm im langsam laufenden Vorbrecher.

1.2 *Anlagenbestandteile*

- *dreiseitig geschlossene Halle zum Lagern und Behandeln von Abfällen*
- *Sozialräume und Büro im ehemaligen Gasthaus*
- *LKW-Waage*
- *mit Diesel betriebener, langsam laufender Vorbrecher (Fabr. Hammel, Typ 750 D)*
- *Nachbrecher, derzeit Klöckner KTH 200*
- *2 Radlader (derzeit Volvo BM L70C, Volvo L60E)*
- *Austragsband*
- *Überbandmagnet*
- *Vibrationsband*
- *Sortierkabine mit Sortierband*

- Förderbänder zu den Abwurfstellen in der Lagerhalle
- Lagerung im Freien von naturbelassenem Holz, Hackschnitzeln, Wurzelstöcken und Baum- und Strauchschnitt

1.3 Betriebs- und Anlieferzeiten

Betriebszeiten: werktags 6:00 – 22:00 Uhr

Anlieferzeiten: werktags 6:00 – 18:00 Uhr

1.4 Zulässiges Eingangsmaterial und Jahresdurchsatzmengen

1.4.1 Holzabfälle

AVV-ASN	Abfallbezeichnung laut AVV	Altholz-kategorie	Tätigkeit
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle <i>Hier: aus Holzbearbeitung</i>	A I	L, BH
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A IV	L, BH
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen.	A I – III	L, BH
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle <i>Hier : aus Papierherstellung</i>	A I	L, BH
15 01 03	Verpackungen aus Holz	A I – III	L, BH
17 02 01	Holz	A I – III	L, BH
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>Hier: nur Holz</i>	A IV	L, BH
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A I – III	L, BH
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A IV	L, BH
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	A I – III	L, BH
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle, <i>Hier: nur naturbelassene Hölzer wie Baum-, Ast- und Wurzelstockmaterial</i>	A I – III	L, BH
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	A I - III	L, BH
20 03 03	Straßenkehricht, Laub	A I - III	L, BH
20 03 07	Sperrmüll (<i>soweit Holz</i>)	A I – III	L, BH

Abkürzungen:

L = Lagern (einschließlich Umschlagen und Störstoffentnahme)

BH = Behandeln (hier: Vorbrechen bzw. grobstückige Zerkleinerung des Altholzes)

Gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet

Die Annahme von Sperrmüll aus Haushalten sowie die Annahme von Abfällen zur Beseitigung ist – ohne die Zustimmung des Zweckverbandes Straubing Stadt und Land - unzulässig. Die Sortierreste sind- soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt - bei den Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land bzw. an der Umladestation des Zweckverbands Müllverwertung anzuliefern.

Maximal zulässige Durchsatzleistung für Holzabfälle:

Gesamtdurchsatzleistung: 40.000 t/a
davon Altholz der Kategorie A IV: bis < 3.000 t/a

Lagerkapazität für Altholz und holzige Abfälle:

Altholz der Kategorie A I bis A III (ungebrochen): ca. 105 t
Altholz der Kategorie A I bis A III (vorgebrochen): ca. 180 t
Altholz der Kategorie A IV (ungebrochen): ca. 45 t
Altholz der Kategorie A IV (vorgebrochen): ca. 36 t
naturbelassenes Holz ca. 100 t
Baum-/Strauchschnitt ca. 25 t
Wurzelstöcke ca. 50 t

Gesamtlagerkapazität: ca. 541 t

Für die Annahme und Behandlung (Vorbrechen) von Altholz gelten folgende Einschränkungen:

(1) Die Tätigkeit Behandeln (Vorbrechen) gilt nicht für Sägemehl und Späne (staubende Abfälle)

(2) Von der Tätigkeit Behandeln (Vorbrechen) sind folgende Althölzer auszuschließen:

- teerölimprägnierte Hölzer
- kyanisierte Pfähle und Masten
- mit Asbest kontaminierte Hölzer
- mit Mineralöl kontaminierte Hölzer
- Holzhorden aus der Koksgasgewinnung
- Holzhorden mit Schwefelanhaftungen
- Brandholz

(3) Von der Annahme sind folgende Althölzer grundsätzlich auszuschließen:

- mit Asbest kontaminierte Hölzer
- PCB-Altholz im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung

1.4.2 Sonstige Abfälle

AVV-ASN	Abfallbezeichnung laut AVV
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 04	Verpackungen aus Metall
17 04 05	Eisen und Stahl

17 04 07	Gemischte Metalle
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 08 02	Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 19 09 03 fallen
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Umschlag)
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (nur Umschlag)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Umschlag)

Maximal zulässige Durchsatzleistung für sonstige Abfälle:

Gesamtdurchsatzleistung: 10 000 t/a
Davon gefährliche Abfälle bis zu 500 t/a

Lagerkapazität für sonstige Abfälle:

Baumischabfall ca. 24 t
Bauschutt, sauber ca. 128 t
Gips, sauber ca. 32 t
Pappe, Papier ca. 90 t
Metalle ca. 48 t
Metalle nach Magnet ca. 7 t
Sortierreste ca. 4 t

Gesamtlagerkapazität: ca. 333 t

Lagerkapazität feste Brennstoffe:

Hackschnitzel ca. 100 t
Hackschnitzel, Pellets (Trockenware) ca. 90 t

2. Abfallwirtschaft

2.1 Allgemeines

2.1.1 An der Zufahrt zur Anlage ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält.

- Bezeichnung der Anlage

- *Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers*
- *Öffnungszeiten*

Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Annahmezeiten vor dem Tor unzulässig ist.

2.1.2 *Die gesamte Anlage ist vor dem Zutritt von Unberechtigten zu schützen (z.B. durch vollständige Einzäunung des Geländes).*

2.1.3 *Auf dem Gelände muss immer eine verantwortliche Person der Anlagenbetreiberin anwesend sein. Die verantwortliche Person ist im Betriebshandbuch zu benennen; Nachweise über die erforderliche Fachkunde in der Abfallwirtschaft sind der Benennung beizulegen oder es ist auf die entsprechende Fundstelle zu verweisen.*

2.1.4 *Anlagenbereiche*

In der Anlage sind folgende Bereiche vorzusehen, zu kennzeichnen und für einen reibungslosen Ablauf des Betriebes für den jeweiligen Betriebszweck freizuhalten bzw. zu gestalten:

- *Eingangs- und Anlieferbereich (Ein- und Ausfahrt mit Fahrzeugwaage und befestigte Hoffläche)*
- *Abkipf-, Umschlag- und Arbeitsbereiche zur Sichtung und Störstoffaussonderung für das angelieferte Altholz*
- *Lagerbereiche für Eingangsmaterial*
- *Behandlungsbereich (Zerkleinerer, Magnetabscheider, Nachsortierung)*
- *Lagerbereiche für vorgebrochenes Altholz*
- *Sonstige Lagerbereiche und Einrichtungen*

2.1.5 *Die Abkipf-, Umschlag- und Arbeitsbereiche zur Sichtung und Störstoffaussonderung für das angelieferte Altholz sind getrennt nach Altholzkategorien (z.B. vor den jeweiligen Boxen) einzurichten und zu kennzeichnen. Die Bereiche sind auf überdachte, witterungsgeschützte Flächen zu beschränken. Für Abkipf-, Umschlag- und Arbeitsbereiche für anderweitige Abfälle gelten dieselben Anforderungen.*

2.1.6 *Bei Anliefern bzw. Abfallerzeugern ist mit geeigneten Mitteln (Direktkontakt, Informationsblätter etc.) darauf hinzuwirken, dass bereits an der Anfallstelle eine wirksame Abfalltrennung erfolgt, Störstoffe weitgehend aussortiert werden und eine Vermischung unterschiedlicher Hölzer vermieden wird.*

2.2 Abfallannahme und Eingangskontrolle

2.2.1 *Bei der Anlieferung des Altholzes und der sonstigen Abfälle ist durch geschultes Personal eine umgehende und zügige Annahmekontrolle und Verbringung des angelieferten Abfalls in den jeweiligen Lagerbereich durchzuführen. Die Annahmekontrolle umfasst mindestens:*

- *die Feststellung von Art, Menge und Herkunft der Abfälle*
- *die Sichtkontrolle und Zuordnung zur entsprechenden Altholzkategorie gemäß AltholzV*
- *die Kontrolle der erforderlichen Begleitpapiere und Nachweise (Anlieferschein gem. Anhang IV AltholzV, ggf. Begleitschein und Entsorgungsnachweis)*
- *die Feststellung der Beschaffenheit der Abfälle (hier vor allem Aussehen, Geruch, Stör- und Fremdstoffanteile) hinsichtlich Übereinstimmung mit den Angaben des Anlieferers/Abfallerzeugers, insbesondere die Kontrolle auf gefährliche Stoffe im angelieferten Abfall*

Die Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.2 *Es darf nur Altholz angenommen werden, das nach Art, Herkunft und Menge sowie ggf. weiterer Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle vom*

Anlieferer ausreichend deklariert worden ist. Altholzchargen, die sich nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen lassen, sind in die jeweils höhere in Frage kommende Altholzkategorie einzustufen. Bei Verdacht auf Teerölbehandlung ist das Altholz der Altholzkategorie IV zuzuordnen.

Für die Deklaration des Altholzes ist ein Anlieferungsschein zu verwenden, der in Umfang und Inhalt mindestens dem Anhang VI der Altholzverordnung entspricht.

Die Erweiterung des Anlieferungsscheines durch die Anlagenbetreiberin ist zulässig. Die Anlieferungsscheine sind Teil des Betriebstagebuches.

- 2.2.3 Anlieferungen mit hohem Fremd- und Störstoffgehalten und PCB-haltigen Altholz sind auszusortieren, soweit dies bei geringen Anteilen unter Vermeidung von Gefahren für die Umwelt, für die Mitarbeiter und die Anlage möglich ist. Ansonsten ist die Lieferung zurückzuweisen. Abfälle, die der Deklaration bzw. den Angaben in den Begleitpapieren nicht entsprechen, sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle zweifelsfrei in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweils getroffenen Maßnahmen (z.B. Rückweisung, Nachsortierung oder eine geänderte Deklaration) sind als besondere Vorkommnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.4 *Gefährliche Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn hierfür ein bestätigter Entsorgungsnachweis oder eine Freistellung vorliegt und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist.*
- 2.2.5 *Werden bei der Annahme asbesthaltige Teile vorgefunden, so ist zu entscheiden, ob das angelieferte Material insgesamt als asbesthaltiger Abfall entsorgt werden muss oder ob die asbesthaltigen Teile unter Vermeidung jeglicher Staubentwicklung abgetrennt werden können. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen der TRGS 519 und die Anforderungen des Arbeitsschutzes zu beachten.*
- 2.2.6 *Für den Fall von Havarien bzw. zur Annahme wassergefährdender Flüssigkeiten sind, insbesondere in den Annahmehereichen oder an hierfür geeigneter zentraler Stelle, ausreichend Bindemittel sowie Behältnisse für die Aufnahme verunreinigter Bindemittel bereit zu halten.*

2.3 Anlieferung und Annahme von mineralischen Abfällen (AVV-ASN 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 08 02, 17 09 04)

- 2.3.1 *Im Rahmen der Anlieferung muss das Material einer Sichtkontrolle und einer organoleptischen Kontrolle unterzogen werden. Störstoffe sind auszusortieren.*
- 2.3.2 *Die Herkunft des angelieferten Materials muss durch einen Herkunftsnachweis lückenlos nachgewiesen werden können. Der Herkunftsnachweis muss aus dem (ggf. elektronisch geführten) Betriebstagebuch hervorgehen und folgende Daten enthalten:*
- *Abfallschlüsselnummer*
 - *Abfallmenge*
 - *Abfallerzeuger (Name, Adresse)*
 - *Abfallherkunft (Adresse der Baustelle, aus der das Material stammt)*
 - *Kurze Beschreibung der Maßnahme (Abbruch, Neubau, Gewerbeentsorgung)*
- 2.3.3 *Besteht der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht den Anlieferbedingungen entspricht, muss es zurückgewiesen oder repariert und durch ein unabhängiges Labor überprüft werden.*

2.4 Lagerung Eingangsmaterial

- 2.4.1 *Die Zuordnung und ggf. Sortierung der Holzabfälle zu den Altholzkategorien hat vor der Zerkleinerung auf den dafür ausgewiesenen Flächen in der Halle zu erfolgen.*

- 2.4.2 *Die Lagerbereiche für Eingangsmaterial sind nach den Erfordernissen der weiteren Verwertung des Altholzes bzw. getrennt nach Altholzkategorien so einzurichten und zu kennzeichnen, dass keine unzulässige Vermischung auftreten kann. Insbesondere ist auf eine strenge Separierung von vorzubrechenden Althölzern der Kategorie A IV sowie von Althölzern, die nicht vorgebrochen werden dürfen, zu achten.*
- 2.4.3 *Die Behältnisse für Gefahr- und Störstoffe sind so zu lagern und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen oder Vermischungen mit anderweitigen Abfällen sowie eine Gefährdung von Wasser, Luft und Boden sowie insbesondere des Betriebspersonals ausgeschlossen werden können.*
- 2.4.4 *Eine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Schadstoffbelastung, die eine nachfolgende Verwertung erschwert oder zu einer Schadstoffverteilung (Verdünnung) führt, ist unzulässig. Die Abfälle sind so umzuschlagen, zu lagern und ggf. zu behandeln, dass entsprechende Vermischungen und Verteilungen von Schadstoffen auszuschließen sind.*

2.5 Brechen und Sortieren

- 2.5.1 *Die Zerkleinerung des Altholzes ist antragsgemäß im überdachten, windgeschützten Teil der Halle so einzurichten und zu betreiben, dass Materialverfrachtungen in den Bereich der Freifläche vor der Halle weitestgehend vermieden werden. Der Behandlungsbereich ist außerdem so freizuhalten, dass die Zerkleinerungsanlage oder die manuelle Nachsortierung nicht behindert oder gefährdet werden.*
- 2.5.2 *Holzabfälle unterschiedlicher Altholzkategorien sind, soweit dies für die nachfolgende Verwertung erforderlich ist, getrennt aufzubereiten.*
- 2.5.3 *In die Zerkleinerung dürfen keine Althölzer gelangen, die explizit von der Behandlung ausgeschlossen wurden. Ebenso wenig dürfen andere Gefahr- und Problemstoffe (z.B. asbesthaltige Teile) in die Behandlung gelangen.*

2.6 Lagerung vorgebrochenes Material und sonstige Lagerbereiche

- 2.6.1 *Die Lagerbereiche für vorgebrochenes Material und die sonstigen Lagerbereiche sind nach den Erfordernissen der weiteren Verwertung bzw. Beseitigung getrennt einzurichten und zu kennzeichnen, sodass keine unzulässige Vermischung auftreten kann.*
- 2.6.2 *Auch die im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle sind, soweit eine gemeinsame Entsorgung mit anderweitigen Abfallfraktionen nicht möglich ist, getrennt zu halten und in den vorgesehenen Boxen oder darin aufgestellten Behältnissen so zu lagern, dass unzulässige Vermischungen mit anderen Abfällen ausgeschlossen werden können.*

2.7 Ausgangskontrolle und Verwertung des Altholzes

- 2.7.1 *Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.*
- 2.7.2 *Die Anforderungen an die Verwertung von Altholz richten sich nach den Vorgaben der Altholzverordnung. Die weitere Behandlung und Verwertung des Altholzes darf nur in hierfür zugelassenen Anlagen erfolgen.*
- 2.7.3 *In Zweifelsfällen ist das Landratsamt Straubing-Bogen berechtigt, von der Anlagenbetreiberin eine geeignete Untersuchung von bestimmten Altholz- bzw. Abfallchargen zu fordern. Der Untersuchungsumfang umfasst für Altholz die in Anhang II AltholzV genannten Schadstoffparameter. Für alle anderen Abfälle ist der Untersuchungsumfang je nach Verdachtsmoment gemeinsam mit dem Landratsamt festzulegen. Für die Probenahme, die*

Probenvorbereitung und- aufbereitung sowie für die Analyse ist ein fachkundiges Labor zu beauftragen. Der Probenahmetermin ist mit dem Landratsamt abzustimmen.

2.7.4 Alle gefährlichen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierzu zählen z.B.:

- PCB-Altholz
- ölverunreinigte Betriebsmittel
- Altöle

Hierbei sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.8. **Betriebsordnung**

Für die Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten (etwa im Hinblick auf den Schutz der Umwelt) aufzunehmen. Sie ist fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen vorzulegen.

2.9 **Betriebshandbuch**

2.9.1 Für den Betrieb der Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen, das insbesondere folgende Festlegungen enthalten muss:

- a) Festlegungen zu den Annahmekriterien und ggf. zur Outputqualität
- b) Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle, Entladung und Sicherung (Behandlung) des Inputmaterials
- c) Verfahren für Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung. Eventuelle Merkblätter für die Abfallerzeuger sind ebenfalls festzuhalten.
- d) Vorgehensweise bei der abfallspezifischen Identifikation von Schadstoffen bzw. schadstoffhaltiger Althölzer (insbesondere Althölzer und Abfallbestandteile, die nicht in die Zerkleinerung gelangen dürfen)
- e) Vorgehensweise zur Lagerung (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Lagergüter, maximale Lagermengen)
- f) Führung des Betriebstagebuches und der Nachweis- und Mengenstromdokumentation

2.9.2 Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung, Betriebsstörungen sowie für die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen. Das Betriebshandbuch muss die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) enthalten. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

2.9.3 Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

2.10 **Betriebstagebuch / Registrier- und Nachweispflichten**

2.10.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes

der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) *Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle in Tonnen mit Übernahmeschein- bzw. Begleitschein*
 - b) *Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben in Tonnen*
 - c) *Mengen, Art und Verbleib der einzelnen abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle*
 - d) *Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen*
 - e) *Register gemäß § 27 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) für die angenommenen und abgegebenen Abfälle*
 - f) *Spezifische Dokumente für bestimmte Abfälle (z.B. Anlieferungsschein für Altholz) nach den hierfür geltenden Bestimmungen (z.B. nach § 12 Altholzverordnung)*
 - g) *Genehmigungen gem. EG-Abfallverbringungsverordnung und Abfallverbringungsgesetz (soweit zutreffend)*
 - i) *besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen*
 - j) *Betriebs- und Stillstandszeiten*
 - k) *Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen*
 - l) *die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Waage, Betriebsmittel), soweit hier zutreffend*
 - m) *Ergebnisse der Eigen- und Fremdkontrollen für Altholz (soweit erforderlich)*
- 2.10.2 *Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein, in Klarschrift vorgelegt werden können und ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.*

2.11 Jährliche Vorlagen

- 2.11.1 *Für die nach Ziffer 2.10.1 Buchstaben a), b), c), i) und j) ermittelten Daten ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Daraus sollen mindestens Art und Menge der angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Abfallschlüssel sowie deren weitere Entsorgung hervorgehen.*
- 2.11.2 *Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind dem Landratsamt Straubing-Bogen folgende Unterlagen vorzulegen:*

- *Jahresübersicht Betriebstagebuch*
- *Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb einschließlich Auditbericht und Maßnahmenliste*

2.12 Sachkundiges Personal

- 2.12.1 *Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen. Die Einarbeitung des*

Personals erfolgt auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

2.12.2 Für die Annahme, Sichtung und Zuordnung des Altholzes muss jederzeit qualifiziertes Personal, das gemäß den Vorgaben der Altholzverordnung über die erforderliche Sachkunde verfügt, in ausreichender Stärke vorhanden sein. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans. Vergleichbare Anforderungen gelten auch für die Annahme der übrigen Abfälle.

2.13 Stilllegung der Anlage

Die nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich anzuzeigen.

3. Luftreinhaltung

3.1 Altholzaufbereitung

3.1.1. Angeliefertes Altholz darf nur im Bereich des Vordaches, der überdachten Boxen oder innerhalb der Halle abgeladen und gesichtet werden. Eine Lagerung und Sichtung auf dem nicht überdachten Freigelände (Hof) ist unzulässig. Auf dem Hof dürfen Abfälle nur kurzzeitig im Zuge der Anlieferung oder des Abtransportes in geeigneten Transportbehältnissen (z.B. Container, Mulden) bereitgestellt werden. Bei Transportgut, das Stäube oder Leichtstoffe freisetzen kann, sind geschlossene Verpackungen, Behältnisse oder geeignete Abdeckungen einzusetzen.

Ausnahmsweise kann bei Störungen des regulären Betriebs- so etwa auch bei Störungen im Betrieb der Abnehmer/der nachgeschalteten Verwertungsanlagen, des von der Anlage gebrochenen Altholzes – oder aber in Fällen höherer Gewalt kurzzeitig ein erhöhter Lagerbedarf entstehen. Sollte aufgrund einer solchen Störung oder aber in Fällen höherer Gewalt eine anderweitige kurzzeitige Lagerung außerhalb der Hallen erforderlich werden, so wird zur Vermeidung von Staubemissionen und-immissionen das Material kurzzeitig auf den gekennzeichneten definierten Flächen (A4, A3, A1) gelagert. Diese Flächen sind über das bestehende und entsprechend ausgelegte Niederschlagwassersystem mit jeweils separaten Verteilschächten den beiden Regenwasserrückhaltebecken zugeordnet, wodurch gewährleistet ist, dass Emissionen und Immissionen vermieden werden können.

3.1.2 Störstoffe, die stauben, wenn sie zerkleinert werden, wie z.B. Gips- und Mörtelreste, Asbestmaterial, Reste von Dämmstoffen (etwa Mineralfasern) o.ä., sind vor der Aufbereitung auszusondern. Ebenso sind Leichtstoffe (z.B. Papier- oder Kunststoffreste) die durch Windverfrachtung ausgetragen werden können, unmittelbar im Zuge der Materialannahme sowie bei der Nachsortierung des gebrochenen Altholzes so weit als möglich auszusortieren.

3.1.3 Als Störstoff aussortiertes PCB-Altholz und Leichtstoffe sowie Holzstäube und Kehrlicht sind jeweils in geschlossenen oder abdeckbaren Behältnissen/Containern zu lagern und zu transportieren.

3.1.4 Holzabfälle der Kategorie A IV (z.B. Fensterholz, Bahnschwellen etc.) dürfen nur innerhalb der Halle sowie in überdachten Boxen in Form von Schüttungen gelagert werden. Eine Bereitstellung von Lieferungen auf dem Freigelände darf nur in geschlossenen oder abdeckbaren Behältnissen/Containern erfolgen.

3.1.5 In den Lagerbereichen für ungebrochenes und vorgebrochenes Altholz (Input- und Outputlager) ist Staunässe bzw. eine übermäßige Durchfeuchtung des Holzes, die zu Fäulnis bzw. Zersetzung und in der Folge zu Geruchsbildung bzw. Wärmeentwicklung führen kann, zu vermeiden.

3.1.6 Die Altholzaufbereitungsanlage ist generell so zu entrichten und zu betreiben, dass an keiner Stelle bei den Betriebsvorgängen Materialaufgabe, Zerkleinern, Fördern/

Bandabwurf, Umschlag und Fahrverkehr deutlich sichtbare Staubemissionen entstehen.

Hierzu gelten insbesondere folgende Mindestanforderungen:

- *Zur Verminderung der Staubentwicklung darf die Zerkleinerung (Vorbrechen) der Holzabfälle – wie beantragt – nur mit einem langsam laufenden Aggregat vorgenommen werden.*
- *Der Brecher sowie die nachgeschalteten Sortier- und Fördereinrichtungen dürfen antragsgemäß nur in dem geplanten überdachten Hallenbereich betrieben werden.*
- *Ausgetrocknetes Altholz ist vor dem Brechen zu befeuchten.*
- *Beim Betrieb des Brechers ist in Abhängigkeit von der Materialfeuchte an der Aufgabe-, Austrags- und Förderbandwurfstelle (Haldenabwurf) eine situations- und bedarfsgerechte Wasserbedüsung vorzunehmen. Die Wasserbedüsung ist mit Druckunterstützung (Ziel: Verminderung des Wassereinsatzes) auszuführen. Die Austragsstrecke des Förderbandes beim Brecher ist auf eine Länge von ca. 3 m einzuhausen.*
- *Das zerkleinerte Altholz ist bis zum Abtransport unter Dach zu legen und umzuschlagen; soweit beim Umschlagen von zerkleinertem Altholz diffuse Staubemissionen entstehen können, ist eine Befeuchtung des Umschlaggutes vorzunehmen.*

Anmerkung: *Die Maßnahmen zur Staubminderung sind als ausreichend anzusehen, wenn keine deutlich sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist.*

3.1.7 *Für die Befeuchtungsmaßnahmen bzw. Wasserbedüsung gilt generell:*

- *Eine übermäßige Durchfeuchtung des Materials ist zu vermeiden.*
- *Bei einem Ausfall der Wasserversorgung darf der betroffene Anlagenteil nicht betrieben werden. Ein Betrieb bei Frosttemperaturen im Winter ist nur zulässig, wenn die Wasserversorgung gegen Einfrieren gesichert ist (z.B. durch Beheizungseinrichtungen).*

3.2. Annahme, Umschlag und zeitweilige Lagerung von nicht vorzubrechendem Altholz und anderweitigen Abfällen

- 3.2.1 *Abfälle, die in erheblichem Umfang mit staubbildenden Stoffen verunreinigt sind oder zur Staubbildung führen (z.B. staubförmige Abfälle, staubende Holzspäne und Sägemehl) dürfen nur in geschlossen oder abgedeckten Behältnissen oder in verpackter Form (z.B. in Säcken) gelagert werden. Staubende Abfälle dürfen nur dann umgeschlagen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umschlag in verpackter Form, Befeuchtung) keine deutlich sichtbare Staubentwicklung auftritt.*
- 3.2.2 *Abfälle, die Stoffe bzw. Störstoffe enthalten, die nach Art und Menge zu erheblicher Geruchsbildung führen können, dürfen nicht angenommen werden. Soweit geruchsbildende Stoffe auch bei intensiver Eingangskontrolle nicht ausgeschlossen werden können, sollen diese bei der Sichtung und Nachsortierung der angenommenen Abfälle ausgesondert, in abdeckbaren Behältnissen gelagert und umgehend ordnungsgemäß entsorgt werden.*
- 3.2.3 *Angenommene Abfälle dürfen nur in der Halle oder im Vordachbereich der jeweiligen Boxen abgeladen bzw. abgekippt und gesichtet werden. Eine Lagerung und Sichtung auf dem nicht überdachten Freigelände (Hof) ist unzulässig. Auf dem Hof dürfen Abfälle nur kurzzeitig im Zuge der Anlieferung oder des Abtransports in geeigneten Transportbehältnissen (z.B. Container, Mulden) bereitgestellt werden. Bei Transportgut,*

das Stäube oder Leichtstoffe freisetzen kann, sind geschlossene Verpackungen, Behältnisse oder geeignete Abdeckungen einzusetzen.

3.2.4 *Bei Umschlagvorgängen, bei denen erhebliche diffuse Staubemissionen entstehen können, ist eine Staubminderung durch Befeuchten der Oberfläche vorzunehmen.*

3.3. Dieselmotoren

3.3.1 *Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.*

3.3.2 *Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt; eine entsprechende Bestätigung sollte üblicherweise im Motortypenschild vermerkt sein.*

3.3.3 *Am Motor des Vorbrechers ist ein nicht beeinflussbarer Betriebsstundenzähler zu installieren. Die jährlichen Betriebsstunden und Wartungstermine sind im Betriebs-tagebuch zu dokumentieren.*

3.3.4 *Das Abgas des Vorbrechers ist zu erfassen und mindestens 1 m über First der Lager- und Behandlungshalle senkrecht nach oben ins Freie abzuführen. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor oder eine Abgasklappe aufgesetzt werden.*

3.4. Allgemeine und organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung (Gesamtanlage)

3.4.1 *Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z.B. Einsatz einer Kehrmaschine); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.*

3.4.2 *Die Geschwindigkeit für die Liefer- und Abholfahrzeuge sowie der betrieblichen Fahrzeuge entlang der Fahrwege auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu beschränken. Sofern bei anhaltender Trockenheit Staubemissionen durch den Fahrverkehr entstehen können, ist eine Befeuchtung der Fahrwege vorzunehmen.*

3.4.3 *Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden. Hierzu sind geeignete Einrichtungen (z.B. Kehrmaschine) einzusetzen.*

3.4.4 *Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Gesamtbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen weisungsbefugt sein.*

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- *Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen*
- *Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe, Befeuchtung)*
- *Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände*
- *regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege); ggf. Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen*

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal halbjährlich zu erläutern.

Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

- 3.4.5 *Sollte sich bei der Schlussabnahme oder im weiteren Betriebsablauf herausstellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, um einer deutlich sichtbaren Freisetzung von Stäuben oder erkennbaren Staubimmissionen (insbesondere Staubniederschlag), die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, entgegenzuwirken, bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für zusätzliche staubmindernde Maßnahmen (z.B. Optimierung der Befeuchtungs-/Bedüsungmaßnahmen) ausdrücklich vorbehalten.*

4. Lärmschutz

- 4.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 zu beachten.

Insbesondere dürfen die betrieblich verursachten Beurteilungspegel im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzwürdigen Aufenthaltsräumen der folgenden Wohngebäude in der Nachbarschaft die folgenden Immissionsanteile I_{Azul} nicht überschreiten:

Zulässige Immissionsanteile I _{Azul} [dB(A)]		
	IP 1	IP 2
Tag	51	54
Nacht	--	--

Tagzeit: 6:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit: Ein Betrieb während der Nachtzeit ist nicht zulässig

IP 1 (Außenbereich): Wohnhaus Fl.Nr. 952/2

IP 2 (Außenbereich): Wohnhaus Fl.Nr. 942

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen 90 dB(A) nicht überschreiten.

- 4.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung). Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapseln, Einbau von Schalldämpfern, Entkopplung von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen mittels elastischer Elemente sicherzustellen.

5. Sicherheitsleistung

- 5.1 *Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG der Abfallbehandlungsanlage wird eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von **35 000,-€** abverlangt. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank nachzuweisen. Eine andere, aber gleich wirksame Form der Sicherheitsleistung kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erbracht werden.*

- 5.2 *Die Sicherheitsleistung nach Auflage Ziffer 5.1 dieses Bescheides ist vor Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen*

Baurecht und Brandschutz

Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:

1. *Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
Mit der Baubeginnsanzeige ist die geprüfte statische Vergleichsberechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen dem Landratsamt vorzulegen. Des Weiteren ist eine Bestätigung durch einen Statiker beizufügen, die aussagt, dass die vorhandene Vergleichsstatik auch auf den Baugrund des beantragten Aufstellungsortes angewandt werden kann. Andernfalls ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Bescheinigung Standsicherheit I) nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i.V.m. § 13 PrüfBauV vorzulegen.*
2. *Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung der Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.*
3. *Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Bescheinigung Standsicherheit II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau vorzulegen.*
4. *Die Feuerwehrezufahrt muss zu jeder Tages und Nachtzeit gewährleistet sein und auf 14 to ausgebaut werden.*
5. *Der Brandschutznachweis des Ingenieurbüro Laumer vom 08.08.2014 mit Ergänzungen vom 06.11.2014 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenden Auflagen sind zu beachten.*
6. *Die erforderlichen 100m³ Löschwasser aus den unterirdischen Regenwasserrückhaltebehältern müssen ständig vorhanden sein.*
7. *Die unterirdischen Löschwasserbehälter sind gem. DIN 14230 zu erstellen, die Beschilderung ist gem. DIN 4066-B2 auszuführen.*
8. *Falls das Gelände abgeriegelt werden soll, muss in Absprache mit der Feuerwehr ein Schlüssel bereitgehalten werden.*

Arbeitsschutz

1. *Für den Betrieb einschließlich der Wartungsarbeiten ist durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Mögliche Gefährdungen durch Gefahrstoffe (Gefahrstoffverordnung), biologische Arbeitsstoffe (Biostoffverordnung) und die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln (BetrSichV) sind zu berücksichtigen.*

Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind dabei anderen Maßnahmen nachgeordnet.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und

erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

2. *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber festzustellen, ob Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu berücksichtigen. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.*

Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3. *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln zu ermitteln. Insbesondere sind Gefährdungen, die mit der Benutzung von Arbeitsmitteln selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsplatzumgebung hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.*

Es sind Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.

4. *Bei der geplanten Brecheranlage handelt es sich um eine Maschine im Sinne der Richtlinie 98/37/EG. Diese Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt durch die Maschinenverordnung (9. GPSGV).*

Die verwendungsfertige Anlage muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und der Anlage muss eine EG-Konformitätserklärung beigefügt sein, wodurch der Hersteller oder Inverkehrbringer unter anderem bestätigt, dass

- *die Maschine den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie entspricht und*
- *die in Art. 8 Abs. 2 bis 4a der Richtlinie 98/37/EG vorgeschriebene Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V oder EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI eingehalten sind.*

Der Anlage muss eine Betriebsanleitung mit den erforderlichen Angaben gemäß Ziff. 1.7.4 Anhang 1 der Richtlinie 98/37/EG beigefügt sein.

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteilen unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

5. *Bei der Annahme von behandeltem Holz sind die chemikalienrechtlichen Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung (hier insbesondere der Anhang IV mit den Nummern 12 und 13) und der Chemikalienverbotsverordnung (hier insbesondere die*

Abschnitte 15 und 17 des Anhangs) zu beachten.

Eine Verarbeitung (z.B. Brechen) von teerölimprägnierten Hölzern und Abfällen, die krebserzeugende Stoffe enthalten oder mit krebserzeugenden Stoffen verunreinigt sind, ist unzulässig.

Die Annahme von teerölimprägnierten Hölzern darf nur im Rahmen der Zwischenlagerung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erfolgen.

Für mit anderen Holzschutzmitteln belastete Hölzer ist sicherzustellen, dass Beschäftigte bei der Behandlung persönliche Schutzausrüstung tragen.

6. *Die Staubbelastung ist zu minimieren, z.B. durch Minimierung der Fallhöhen an den Übergabestellen der Transportbänder.*
7. *An ständigen Arbeitsplätzen ist für ausreichend gesundheitliche Atemluft zu sorgen.*
8. *Die ständige Funktionsfähigkeit der Lüftungstechnischen Anlage in der Sortierkabine muss durch geeignete akustische oder optische Signale für die Beschäftigten einfach zu erkennen sein.*
9. *Der Luftstrom in der Sortierkabine ist so zu führen, dass keine Zugluft auftritt.*
10. *Ein geringer Überdruck in der Sortierkabine gegenüber den belasteten Bereichen in der Halle ist sicherzustellen.*
11. *Die Lüftungstechnische Anlage ist regelmäßig zu warten und zu reinigen. Reinigung und Wartung sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.*
12. *Das Sortierband muss von jedem Arbeitsplatz in der Sortierkabine aus abgeschaltet werden können.*
13. *Die Sortierkabine und ihre Einrichtungen sind durch die Gestaltung der Oberflächen und Auswahl geeigneter Materialien so auszuführen, dass sie leicht zu reinigen sind und die Ansammlung von Sedimentationsstaub vermieden wird. Staubeinträge in die Sortierkabine sind zu vermeiden.*
14. *Die Türen der Sortierkabine müssen selbstschließend sein.*
15. *Standelemente z.B. von Fördereinrichtungen und der Sortierkabine im Bereich von Verkehrswegen sind vor Beschädigung durch Kraftfahrzeuge zu schützen (z.B. Anfahrerschutz, Radabweiser etc.).*
16. *Werden Fahrzeuge ohne Rückraumüberwachungseinrichtung (z.B. Rangier-Warneinrichtung nach DIN 75031) eingesetzt, sind Maßnahmen zu treffen, damit keine Personen durch rückwärts fahrende oder zurücksetzende Fahrzeuge gefährdet werden.*
17. *In den Arbeitsbereichen ist die Lärmbelastung so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Auf die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) wird verwiesen.*
18. *Durch eine geeignete Verkehrsführung insbesondere der Ein- und Ausfahrten für die Anlieferung und den Abtransport des Materials sind mögliche Gefährdungen der Arbeitnehmer zu minimieren. Ständige Arbeitsplätze (z.B. in der Sortierkabine) müssen sicher erreichbar sein.*

Asbesthaltige Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Für den Fall, dass asbesthaltige Abfälle angenommen werden sollen, gilt:

19. *Die Annahme und Zwischenlagerung von asbesthaltigen Abfällen stellen Nebenarbeiten im Sinne der Technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 519 – „Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ dar. Für diese Tätigkeiten müssen daher unter anderem die formellen (Mitteilung, Ermittlungspflicht, Betriebsanweisung, usw.), die organisatorischen sowie die personellen Voraussetzungen der TRGS 519 erfüllt bzw. geschaffen werden.*
20. *Auflagenvorbehalt
Die Forderung weiterer Arbeitsschutzaufgaben, die sich erst aus dem Betrieb der Anlage ergeben, bleibt vorbehalten.*

Naturschutz

1. *Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Anlage (Inbetriebnahme) folgenden Pflanzperiode durchzuführen.*
2. *Die Planergänzungen im Freilächengestaltungsplan mit Prüfvermerk vom 06.10.2008 sind zu beachten.*

Wasserrecht

1. *Die Anlage ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den eingereichten Antragsunterlagen und den nachstehenden Anforderungen zu errichten.*
2. *Einbauten und Aufkantungen sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Zugelassene Fugenmassen und Fugenbänder müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein.*
3. *Die Bodenbefestigung ist durch den Betreiber regelmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen.*
4. *Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf unbefestigten Flächen bzw. auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, keine Manipulationen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Ölwechsel, Öl nachfüllen, Waschvorgänge, etc.) durchgeführt werden.*
5. *Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.*
6. Überprüfung durch Sachverständige
Die Anlage der Gefährdungsstufe D und alle Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS gemäß § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Ebenso sind die Prüfungen nach wesentlicher Änderung und vor der Stilllegung erforderlich.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die IRV Interroh Rohstoffverwertungs GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 3243,50 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 3,45 € entstanden.

Gründe:

I.

Die Firma IRV Interroh VerwertungsGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung beantragte mit Schreiben vom 08.08.2008, eingegangen beim Landratsamt am 28.08.2008, die Errichtung und den Betrieb einer Biomasse- und Altholzbehandlungs- und Abfallumschlaganlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 942, 943 der Gemarkung Paitzkofen. Der Antrag wurde mit Genehmigungsbescheid vom 18.05.2010 positiv verbeschieden.

Bei der Schlussabnahme der Anlage am 24.09.2013 konnte festgestellt werden, dass die Anlage planabweichend zum Genehmigungsbescheid vom 18.10.2010 errichtet wurde.

Mit Antrag vom 23.08.2014 wurden neben der Tektur zwei Anzeigen gem. § 15 BImSchG eingereicht. Mit den vorgenannten Anzeigen wurde zum einen angezeigt, dass künftig Altholz mit einer Kantenlängen von 100 mm bis 500 mm hergestellt werden soll zum anderen dass der Betrieb eines strombetriebenen Nachbrechers beabsichtigt ist. Ergänzend zu diesen Anträgen wurde mit Schreiben vom 19.01.2015 ein Antrag auf Wesentliche Änderung durch die Erhöhung der Behandlungskapazität von 20 000 Tonnen auf 40 000 Tonnen für Hölzer der Kategorie I-III beantragt.

Die Gemeinde Straßkirchen hat Ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich wesentlich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Biomasse-/Altholzbehandlungs- und Abfallumschlaganlage ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG 8.12.1.1 E, 8.11.2.1 V, 8.11.2.2 V und 8.12.2 V des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren konnte im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i.V.m § 19 BImSchG durchgeführt werden, da die Antragstellerin dies gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere auf die Nachbarschaft durch die geänderten Maßnahmen nicht zu erwarten sind.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Erhöhung des Materialdurchsatzes betrifft nur Altholz der Kategorie AI bis AIII. Für Altholz der Kategorie AIV bleibt der Materialdurchsatz unverändert bei 3000 t/Jahr. Die maximalen Lagerkapazitäten ändern sich nicht. Das installierte Stauberfassungssystem gewährleistet auch bei einem erhöhten Materialdurchsatz eine wirksame Verminderung der Staubemissionen. In Bezug auf die Belange der Luftreinhaltung und der Kreislaufwirtschaft bzw. Abfalltechnik ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen.

Zur Überprüfung ob der genannte Immissionsrichtwert eingehalten werden kann, wurde eine schalltechnische Prognose durchgeführt. Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird um mindestens 6 db(A) unterschritten.

Durch die Einbindung, der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das beabsichtigte Änderung des Vorhabens ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Die Prüfung des Änderungsantrages ergab, dass bei Beachtung der vorstehend festgesetzten Auflagen und Bedingungen dem Bauvorhaben in der geänderten Form keine im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, ist es nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Eine Abweichung von Punkt 6.1.1 Industriebaurichtlinie konnte zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung der in dieser Vorschrift geregelten Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.8.2 i.V.m. 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.